



Antrag des Regierungsrates vom 30. November 2010
(Ergebnis der 1. Lesung)

Gesetz
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
Änderung vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911² wird wie folgt geändert:

§ 4

Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

1. aufgehoben

§ 5

Direktion des Innern

Die Direktion des Innern ist zuständig für folgenden Fälle:

8. Art. 441 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde).

§ 5a (neu)

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, welche ihr das Bundesrecht oder das kantonale Recht zuweisen.

§ 8

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von § 12 Ziff. 1 bis 3 zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);
2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
4. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).

¹ BGS 111.1

² GS 10, 21 (BGS 211.1)

§ 9

Gemeindepräsidium

¹ Das Gemeindepräsidium ist zuständig für folgende Fälle:

1. aufgehoben

§ 12

Bürgerrat

Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat für folgende Fälle zuständig:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören);
2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);

§ 13

Gebühren (eingefügt durch Gebührengesetz)

aufgehoben.

§ 30a (neu)

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Als Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 25 und 26 ZGB bei bevormundeten Kindern und bei unter umfassender Beistandschaft stehenden Volljährigen gilt die Gemeinde

- a) in welcher die betroffene Person bei Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Wohnsitz hatte oder
- b) in welche sie mit Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde innerhalb deren Zuständigkeitsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthalt verlegt oder
- c) in welcher sie bei Übertragung der Massnahme von einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der III. Abschnitt des II. Titels (§ 32 bis 65) des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug wird aufgehoben und erhält die folgende neue Fassung:

III. Abschnitt

Kindes- und Erwachsenenschutz (neu)

1. Organisation

§ 32 (neu)

Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die ihr unterstellten Dienste sind ein Amt der kantonalen Verwaltung.

² Dem Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde obliegt die Leitung des Amtes für Kindes- und Erwachsenenschutz.

§ 33 (neu)

Bestand und Anstellung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus dem Präsidium und mindestens vier Mitgliedern.

² Das Präsidium und die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden vom Regierungsrat angestellt.

§ 34 (neu)

Unabhängigkeit

¹ In ihrer Tätigkeit ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unabhängig und nur an das Recht gebunden.

² Bei den vom kantonalen Recht an sie delegierten Aufgaben (§ 40) unterstehen sie dem administrativen und fachlichen Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde.

§ 35 (neu)

Unvereinbarkeit

Dem Präsidium und den Mitgliedern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Tätigkeiten untersagt, die zu Interessenkollisionen führen oder die unabhängige Ausübung des Amtes beeinträchtigen können.

§ 36 (neu)

Ausstands- und Ablehnungsgründe

¹ Ein Behördenmitglied tritt zusätzlich zu den im Verwaltungsrechtspflegegesetz geregelten Ausstandsgründen³ in den Ausstand,

a) wenn es mit einer am Verfahren beteiligten Partei verheiratet ist oder in eingetragener Partnerschaft oder dauernder Familiengemeinschaft lebt, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist,

b) oder wenn es aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund als befangen erscheint.

² Ein Behördenmitglied kann von den Parteien abgelehnt werden oder selbst in den Ausstand treten, wenn zwischen ihm und einer am Verfahren beteiligten Person ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder eine besondere Freundschaft oder Feindschaft besteht.

³ Die Mitwirkung in einem früheren Verfahren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bildet für sich allein keinen Ausstandsgrund.

§ 37 (neu)

Gesuch

Will eine Partei den Ausstand eines Behördenmitgliedes verlangen, so hat sie sofort nach Bekanntwerden oder Entstehen des Ausstands- oder Ablehnungsgrundes ein begründetes Gesuch zu stellen.

³ § 8 VRG, GS 20,693 (BGS 162.1)

§ 38 (neu)

Entscheid

Über Ausstandsfragen entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes.

§ 39 (neu)

sachliche Zuständigkeit

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist für die ihr vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben zuständig.

Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

- a) die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen Eltern und Kindern (Art. 273 - 275a ZGB) sowie die Anordnung von Massnahmen zum Schutze des Kindes (Art. 307 - 327c ZGB);
- b) die Förderung der eigenen Vorsorge (Art. 360 - 373 ZGB);
- c) die Anordnung von Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen (Art. 374 - 387 ZGB);
- d) die Errichtung und Aufhebung von Beistandschaften (Art. 393 - 399 ZGB);
- e) die fürsorgliche Unterbringung (Art. 426 ZGB).

§ 40 (neu)

Weitere Aufgaben

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich zu den Aufgaben, die ihr das Bundesrecht überträgt, für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) zuständig.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption⁴ notwendigen Ausführungsbestimmungen.

³ Er kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 41 (neu)

Besetzung

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fällt ihre Entscheide vorbehältlich abweichender Bestimmungen als Kollegialbehörde mit drei Mitgliedern.

² Sie kann zwei Kammern bilden (Kindesschutz, Erwachsenenschutz). Das Präsidium führt jeweils den Vorsitz.

³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das Präsidium oder ein Mitglied eine Entscheidung der Gesamtbehörde verlangen.

§ 42 (neu)

Verfahrensleitung und Instruktion

¹ Das Präsidium oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sorgt für die Instruktion und Leitung des Verfahrens, namentlich die Prüfung der Zuständigkeit und die Einberufung der Behörde.

² In dringenden Fällen sind das Präsidium oder das zuständige Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum Erlass von vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 Abs. 1 und 2 ZGB) ermächtigt.

⁴ SR 211.222.338

§ 43 (neu)
Einzelzuständigkeiten

¹ In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Kindeschutzes:

- a) Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgeschicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB);
- b) Genehmigung von Unterhaltsverträgen sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 und 287 ZGB);
- c) Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB);
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB);
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- f) Zuteilung der elterlichen Sorge an den Vater (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- g) Übertragung der elterlichen Sorge an den anderen Elternteil (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- h) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- i) Ernennung des Beistandes zur Vaterschaftsabklärung (Art. 309 Abs. 1 ZGB);
- j) Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht (Art. 316 Abs. 1 ZGB);
- k) Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- l) Entgegennahme des Kindsvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB);
- m) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- n) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB)

² In die Einzelzuständigkeit jedes Mitgliedes fallen folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB);
- b) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- c) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- d) Aufnahme eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e) Rechnungsprüfung (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- f) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichtes und der Schlussrechnung gemäss Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB;
- g) Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 Abs. 1 ZGB);
- h) Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes (Art. 442 und 444 ZGB);
- i) Erhebung des Strafantrages gemäss Art. 30 Abs. 2 StGB⁵.

³ Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung in Dreierbesetzung verlangen.

⁵ SR 311.0

§ 44 (neu)

Meldepflicht

Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 45

Kindesschutzgruppe

¹ Die Direktion des Innern kann eine Kindesschutzgruppe einsetzen oder mittels Vereinbarung Dritte damit beauftragen.

² Sie regelt deren Aufgaben und Zusammensetzung.

2. Beistandschaften (neu)

§ 46 (neu)

Allgemein

¹ Als Beiständin oder Beistand kann jede natürliche Person ernannt werden, welche die für die vorgesehenen Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen vorweisen kann (Art. 400 ZGB).

² Die Berufsbeistände im Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter einer Fachstelle oder einer geeigneten Privatperson überträgt.

§ 47 (neu)

Entschädigung und Spesen

¹ Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf eine Entschädigung und den Ersatz der notwendigen Spesen, die aus dem Vermögen der betroffenen Person ausgerichtet werden.

² Ist kein Vermögen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung vom Kanton zu tragen.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz unter Berücksichtigung des Aufwandes für Verwaltung und des Vermögens.

§ 48 (neu)

Aufsicht

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

3. Fürsorgerische Unterbringung (neu)

A. Behördliche Unterbringung (neu)

§ 49 (neu)
Zuständigkeit

¹ Über die Unterbringung und die Entlassung entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

² Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr bestehen, beantragt die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenbehörde die Entlassung.

§ 50 (neu)
Nachbetreuung

¹ Besteht Rückfallgefahr, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.

² Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Arztperson ein.

B. Ärztliche Unterbringung (neu)

§ 51 (neu)
Einweisung

¹ Jede Arztperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung besitzt, kann die Unterbringung (Art. 429 ZGB) anordnen.

² Die Gültigkeit der ärztlichen Unterbringung ist auf sechs Wochen beschränkt.

³ Die anordnende Arztperson stellt den Unterbringungsentscheid unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu.

§ 52 (neu)
Entlassung

¹ Über die Entlassung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 ZGB).

² Besteht Rückfallgefahr, so kann die Einrichtung mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen.

³ Die Einrichtung teilt die Entlassung unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit.

§ 53 (neu)
Weiterführung der fürsorglichen Unterbringung

¹ Hält die Einrichtung eine Unterbringung für länger als sechs Wochen für notwendig, stellt sie bei der Kindes- und Erwachsenenbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahme.

² Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

4. Ambulante Massnahmen (neu)

§ 54 (neu)
Gegenstand

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen anordnen.

² Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:

- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen,
- b) die Anweisung, bestimmte Medikamente einzunehmen,
- c) die Anweisung sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³ Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

5. Verantwortlichkeit (neu)

§ 55 (neu)

Rückgriff bei Haftungsfällen

Der Rückgriff im Haftungsfall gemäss Art. 454 ZGB auf die Person, die den Schaden verursacht hat, richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten⁶.

6. Verfahren (neu)

§ 56 (neu)

anwendbares Recht

Auf das Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und vor Verwaltungsgericht ist, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bundesrechtes, das Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)⁷ anwendbar.

§ 57 (neu)

Amtshilfe

Kommunale und kantonale Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und dem Verwaltungsgericht notwendige Akten herauszugeben, Amtsbericht zu erstatten und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht schutzwürdige Interessen entgegenstehen.

§ 58 (neu)

Kosten

¹ Die Gebühren für Amtshandlungen im Kindes- und Erwachsenenschutz richten sich unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach dem Gebührengesetz⁸ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹.

² Keine Kosten sind zu erheben in Kindesschutzfällen und bei der fürsorgerischen Unterbringung.

³ Im Erwachsenenschutz kann in begründeten Fällen auf eine Kostenerhebung verzichtet werden. Ein Kostenvorschuss darf nicht verlangt werden.

⁶ GS 21,451 (BGS 154.11)

⁷ GS 20,693 (BGS 162.1)

⁸ Vorlage Nr. 1918

⁹ GS 20,693 (BGS 162.1)

§ 59 (neu)
Rechtsmittel

Das Verwaltungsgericht beurteilt:

- a) Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 450 ZGB)
- b) Beschwerden in den Fällen von Art. 439 ZGB
- c) Beschwerden gegen die Anordnung einer Nachbetreuung oder einer ambulanten Massnahme.

§ 60 (neu)
Übergangsbestimmung

Der Regierungsrat ist befugt, Bestimmungen über die Übertragung der Geschäfte von den kommunalen Vormundschaftsbehörden zu der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu erlassen.

§§ 61-65

aufgehoben

II. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Regierungsrates und der Direktionen vom 25. April 1949¹⁰**

§ 42

Der Direktion des Innern kommen zu:

- 4. Die Aufsicht über das Sozialwesen und den Kindes- und Erwachsenenschutz;

2. **Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980¹¹**

§ 59
Einzelne Aufgaben

- 5. das Sozialwesen

§ 120
Aufgaben

- 2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;

¹⁰ GS 16,281 (BGS 151.1)

¹¹ GS 30,31 (BGS 171.1)

3. **Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976**¹²

§§ 79a bis 79h

D. Beschwerden gegen die fürsorgliche Freiheitsentziehung oder gegen die Abweisung eines Gesuches um Entlassung aus einer Anstalt

aufgehoben

4. **Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 29. April 1993**¹³

In den folgenden Bestimmungen des Inkassohilfe- und Bevorschussungsgesetzes wird der Ausdruck "vormundschaftlich zuständige Gemeinde" durch "zuständige Gemeinde" ersetzt: § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 11 Abs. 1 lit. b.

5. **Gebührengesetz (GebG Vorlage Nr. 1918.2 Laufnummer 13 363)**¹⁴

§ 11 Abs. 4

⁴ Die Behörden erheben keine Gebühren in Unterstützungssachen.

6. **Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008**¹⁵:

§ 32

Selbstbestimmung

¹ Medizinische oder pflegerische Massnahmen dürfen nur mit Zustimmung der aufklärten, urteilsfähigen Patientin oder des aufklärten, urteilsfähigen Patienten durchgeführt werden.

² Für Massnahmen ohne Eingriffscharakter und einfache Eingriffe genügt die stillschweigende Zustimmung.

³ Für Äusserungen in Patientenverfügung und Vertretungen bei medizinischen Massnahmen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁶.

§ 33

Behandlung urteilsunfähiger Personen

Die Behandlung von urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁷.

¹² GS 20,693 (BGS 162.1)

¹³ GS 24,251 (BGS 213.711)

¹⁴ GS ???.? (BGS ????.?)

¹⁵ GS 30.1 (BGS 821.1)

¹⁶ ZGB; SR 201, insb. Art. 370 ff. (Patientenverfügung) und Art. 377 ff. (Vertretung bei medizinischen Massnahmen)

¹⁷ Art. 360 ff. ZGB

§ 38

Berechtigte Personen

Berechtigte Personen im Sinne von § 37 Abs. 3 Bst. a sind die vertretungsberechtigten Personen nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch¹⁸.

§ 39

Anordnung von medizinischen und pflegerischen Zwangsmassnahmen

¹ Die Anordnung von Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit und von medizinischen Zwangsmassnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁹. Diese gelten für Zwangsmassnahmen in somatischen Akutspitälern sinngemäss.

² Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit müssen durch Arztpersonen oder diplomierte Pflegepersonen angeordnet werden.

§ 40

Mitteilung an die Kantonsärztin bzw. den Kantonsarzt

Eine Kopie des Anordnungsprotokolls ist der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt unverzüglich zuzustellen.

§ 41

Vorprüfung der Anordnung

Die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt prüft anhand des Anordnungsprotokolls unverzüglich, ob die Massnahme zulässig und notwendig erscheint und die Aufzeichnungen und Mitteilungen erfolgt sind.

7. Polizeigesetz vom 30. November 2006²⁰

§ 18 Abs. 5

⁵ Kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht oder sind Kinder betroffen, meldet die Polizei die verfügte Massnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

III. Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision sind alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) vom 28. Januar 1982²¹.

¹⁸ Art. 378 ZGB

¹⁹ Art. 360 ff. ZGB

²⁰ GS 29,11 (BGS 512.1)

²¹ GS 22,207 (BGS 213.11)

IV.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung²². Sie tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²³.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Der Präsident

Der Landschreiber

²² BGS 111.1

²³ In-Kraft-Treten am.....